

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 53/13 B

L 3 U 185/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 68 U 884/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l als Vorsitzende sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht ist mangels Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung). Es liegt ersichtlich keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für eine Zulassung der Revision (*grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG; Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bzw Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) vor.
- 2 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

